

Verfahrensweise bei einer dauernden Beeinträchtigung zur Gewährung von Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO

hier: Lese-Rechtschreib-Störung

Den öffentlichen und staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird empfohlen, in Fällen einer vorliegenden bzw. geltend gemachten Lese-Rechtschreib-Störung in der Regel wie folgt zu verfahren:

1. Antragstellung

Bei der Anmeldung an der FOSBOS wird erfragt, ob eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt bzw. geltend gemacht wird. Betroffene Schüler und Erziehungsberechtigte erhalten auf Wunsch ein Beratungsangebot zu Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Die Antragstellung für Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgt im Regelfall einmalig bei Schuleintritt zu Schuljahresbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende der Probezeit.

1.1. Bereits attestierte Lese-Rechtschreib-Störung

Schüler, bei denen bereits eine schulpsychologische Bestätigung der Lese-Rechtschreib-Störung (inkl. Lese-Rechtschreib-Schwäche) für den Besuch der Vorgängerschule vorliegt, beantragen kein neues Gutachten.

1.2. Bisher noch nicht attestierte Lese-Rechtschreib-Störung (Erstbegutachtung)

In seltenen Ausnahmefällen kommt es vor, dass eine Lese-Rechtschreib-Störung bis zum Eintritt in die Oberstufe noch nicht diagnostiziert wurde. Sofern gravierende Rechtschreibprobleme bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben und bislang keine Attestierung erfolgt ist, muss begründet werden, warum bisher keine Lese-Rechtschreib-Störung bescheinigt wurde.

Zur Begutachtung haben die Betroffenen die Wahl, sich entweder ausschließlich an den zuständigen staatlichen Schulpsychologen zu wenden oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie aufzusuchen. Sofern ein fachärztliches Gutachten erstellt wird, ist des Weiteren immer auch der zuständige staatliche Schulpsychologe zu konsultieren.

Bei Bestätigung einer Lese-Rechtschreib-Störung führt der Schulpsychologe ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Schüler und ggf. dessen Erziehungsberechtigten, in dem er insbesondere über Individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz informiert. Er erstellt eine schulpsychologische Stellungnahme, welche er anschließend der Schule zuleitet.

2. Konkrete Maßnahmen

2.1. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 32 BaySchO

(außerhalb der Leistungsfeststellung)

Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie technische Hilfsmittel, beispielsweise

- *Laptop-Nutzung*
- *Vergrößerung von Arbeitsblättern*
- *Verwendung einer serifenlosen Schriftart*
- *größerer Zeilenabstand bei Texten*
- *kontrastreiche Vorlagen*
- *verstärkte Verbalisierung bzw. Visualisierung*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Betroffene mit einer Beeinträchtigung bestmöglich zu unterstützen, damit sie entsprechende Kompetenzen erwerben können.

2.2. Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

Veränderung der Rahmenbedingung in der Prüfung bei Beibehaltung der Prüfungsanforderungen, beispielsweise

- *Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm*
- *Angepasstes Layout (z.B. Vergrößerung der Angabe, Verwendung einer serifenlosen Schriftart, größerer Zeilenabstand bei Texten)*
- *Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit*
- *Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen ohne Abweichung von der FOBOSO (z.B. durch häufigere oder umfangreichere mündliche Leistungsnachweise)*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen.

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe ausgeschlossen, da es nicht dem angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses entspricht.

2.3. Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

Verzicht auf die Erbringung der Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen.

Notenschutz wird nur dann gewährt, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen.

Bei einer isolierten Lesestörung ist ein Notenschutz in der Oberstufe nicht vorgesehen. Bei isolierter Rechtschreibstörung und Lese-Rechtschreib-Störung kommen ausschließlich folgende Maßnahmen in Betracht:

- *keine Bewertung der Rechtschreibleistung*

3. Entscheidung über die Maßnahmen

Die Schulleitung der aufnehmenden Schule prüft den Antrag hinsichtlich Erforderlichkeit, Umfang und Form der Maßnahmen und entscheidet in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der schulpsychologischen Stellungnahme, der Informationen der unterrichtenden Lehrkräfte und ggf. der Beratungslehrkraft sowie der tatsächlichen Bedingungen an der Schule über die zu gewährenden Maßnahmen. Dabei handelt es sich immer in Abhängigkeit von der Eigenart und Schwere der Beeinträchtigung um eine Einzelfallentscheidung. Im Hinblick auf die Anforderungen der Oberstufe sind die entsprechenden Maßnahmen der Vorgängerschule der Schulart FOSBOS sachgerecht anzupassen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Beruflichen Oberschule sind Art und Umfang der Maßnahmen so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.

Die Schule erstellt einen Bescheid über die gewährten Maßnahmen insbesondere zum Nachteilsausgleich und ggf. zum Notenschutz. Bei Gewährung von Maßnahmen ist stets zu prüfen, ob tatsächlich Nachteilsausgleich gegeben wird oder ob bereits die Schwelle zum Notenschutz überschritten wird. Sofern Notenschutz gewährt wird, ist die entsprechende Zeugnisbemerkung in den Bescheid aufzunehmen.

4. Zeugnisbemerkung

Eine Zeugnisbemerkung erfolgt nicht bei Nachteilsausgleich, sondern nur bei Notenschutz, hier aber auch, wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung benennt die nicht erbrachten oder nicht bewerteten Leistungen. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt.

Zeugnisbemerkung bei Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung:

„Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

5. Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben. Sofern Noten in das Abschlusszeugnis übernommen werden, für die Notenschutz gewährt wurde, muss eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.

Ergänzende Hinweise für Schulen

6. Organisatorisches

Folgende Unterlagen sind im Schülerakt abzulegen:

- Antrag des Schülers auf Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz
- Schulpsychologische Stellungnahme
- Bescheid über den gewährten Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz

Schülerunterlagen, die der Schweigepflicht unterliegen, z.B. Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiaters, verbleiben bei den Schweigeverpflichteten und dürfen nicht in den Schülerakt aufgenommen werden (§ 37 S. 3 BaySchO).

Die unterrichtenden Lehrkräfte sind in geeigneter Weise über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren empfiehlt es sich den Notenbogen des Schülers deutlich mit dem Vermerk LRS zu kennzeichnen.

Spätestens zum Zwischenzeugnis überprüft die Schule auf Basis der Beobachtungen der Lehrkräfte Form und Umfang der gewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz und passt diese gegebenenfalls an.

Um vergleichbare Standards im MB-Bezirk sicherzustellen, meldet der Schulleiter mittels Formblatt jeweils zum Freitag vor den Herbstferien die von der Schule gewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz. Bei Änderungen erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Halbjahreszeugnis eine erneute Übermittlung der Datei mit farbiger Kennzeichnung der Änderungen.

7. Hinweise für staatlich genehmigte Ersatzschulen

Nachdem Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen ihre Abschlussprüfung an einer öffentlichen Schule ablegen, entscheidet die jeweilige Prüfungsschule in Abstimmung mit der staatlich genehmigten Ersatzschule nach Anmeldung der Schüler zur Abschlussprüfung im März über Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz bei einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Störung.

Die Schulleitungen staatlich genehmigter Ersatzschulen werden gebeten, den Prüfungsschulen dazu die Anträge der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die schulpsychologischen Stellungnahmen und eine Zusammenfassung der Beobachtungen der unterrichtenden Lehrkräfte für jeden Schüler sowie eine Auflistung der bislang gewährten Nachteilsausgleichs- und ggf. Notenschutzmaßnahmen vorzulegen. Der seitens der staatlich genehmigten Schule gewährte Umfang des Nachteilsausgleichs soll so bemessen sein, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.